

Merkblatt

Spielhallenerlaubnis nach § 33 i GewO und § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)

Der Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis ist beim Landkreis Cuxhaven mit dem entsprechenden Antragsvordruck zu stellen, wenn sich der Wohn- oder Betriebssitz im Landkreisgebiet befindet. **Der Antrag kann Online gestellt werden, ist dann aber noch im Original mit Unterschrift per FAX, auf dem Postweg oder über die Wohnortgemeinde nachzureichen.** Fehlende Antragsunterlagen verzögern die Bearbeitung und können zur gebührenpflichtigen Ablehnung des Antrages führen. Auch die Rücknahme des Antrages nach Beginn der Bearbeitung ist gebührenpflichtig.

Wer bedarf der Erlaubnis?

Der Erlaubnis bedarf, wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne der §§ 33 c Abs. 1 Satz 1 oder 33 d Abs. 1 Satz 1 ,
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne der §§ 33 c Abs. 1 Satz 1 oder 33 d Abs. 1 Satz 1 oder
- der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielen ohne Gewinnmöglichkeit dient.

Antragsunterlagen

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der Wohnortgemeinde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der Wohnortgemeinde)
- Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
- Zeichnungen mit genauen Maßen sowie einer Darstellung der Einrichtungen und der geplanten Geräte
- Lageplan

☞ **Falls verheiratet, sind diese Unterlagen auch für den Ehepartner vorzulegen!**

Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der Vorlage der Antragsunterlagen.

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV ergibt sich aus der allgemeinen Gebührenordnung für das Land Niedersachsen (AllGO). Sie richtet sich nach der Größe der Spielhalle und beträgt mindestens 4.000,00 €. Darin enthalten ist die Gebühr für die Erlaubnis nach § 33 i GewO. Diese wird nach dem Verwaltungsaufwand berechnet.

Nachfragen aufgrund der Nichtvorlage von Unterlagen oder unklarer Angaben im Antrag erhöhen den Verwaltungsaufwand und damit die Gesamtgebühr. Hinzu kommen ggfls. Auslagen für Stellungnahmen beteiligter Stellen sowie die Postgebühr. Der Gesamtbetrag wird per Nachnahme eingezogen.

Hinweise

Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der GewO oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der GewO in dem Unternehmen bedarf der gesonderten Erlaubnis.

Für die Aufstellung der Spielgeräte ist außerdem eine Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO durch die zuständige Gemeinde erforderlich. Die Auflagen und Hinweise in den Erlaubnis- und Bestätigungsschreiben sind zu beachten.

Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 Spielverordnung. Danach dürfen je 12 m² Grundfläche ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden. Nebenräume wie Flure, Toiletten, Treppen u. ä. bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Die Höchstzahl beträgt 12 Geräte.

Darüber hinaus dürfen höchstens 3 andere Spiele im Sinne von § 33 d Abs. 1 GewO veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen davon nur jeweils 3 Spiele veranstaltet werden.

Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen

GlüStV

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziele des Staatsvertrages sind gleichrangig

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind differenzierte Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen vorgesehen, um deren spezifischen Sucht-, Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen Rechnung zu tragen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Öffentliche Glücksspiele dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.
- (3) Das Veranstalten und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind. 4 Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben durchgeführt werden.
- (4) Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.

§ 5 Werbung

- (1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel ist an den Zielen des § 1 auszurichten.
- (2) Sie darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten. Irreführende Werbung für öffentliches Glücksspiel, insbesondere solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten.
- (3) Werbung für öffentliches Glücksspiel ist im Fernsehen (§ 7 des Rundfunkstaatsvertrages), im Internet sowie über Telekommunikationsanlagen verboten. Davon abweichend können die Länder zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 Werbung für Lotterien und Sport- und Pferdewetten im Internet und im Fernsehen unter Beachtung der Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 erlauben. Werbung für Sportwetten im Fernsehen unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dieses Sportereignis ist nicht zulässig. § 9a ist anzuwenden.
- (4) Die Länder erlassen gemeinsame Richtlinien zur Konkretisierung von Art und Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Werbung (Werberichtlinie). Sie stützen sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirkung von Werbung auf jugendliche sowie problematische und pathologische Spieler. Vor Erlass und wesentlicher Änderung der Werberichtlinie ist den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 9a Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden. Die Werberichtlinie ist in allen Ländern zu veröffentlichen.
- (5) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 6 Sozialkonzept

¹Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. ²Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, ihr Personal zu schulen und die Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. ³In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

§ 7 Aufklärung

- (1) Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. ²Als spielrelevante Informationen kommen insbesondere in Betracht:
 - 1. alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
 - 2. die Höhe aller Gewinne,
 - 3. wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
 - 4. der Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz (Auszahlungsquote),
 - 5. Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
 - 6. der Annahmeschluss der Teilnahme,
 - 7. das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird, insbesondere die Information über den Zufallsmechanismus, der der Generierung der zufallsabhängigen Spielergebnisse zu Grunde liegt,
 - 8. wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
 - 9. die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn erheben müssen,
 - 10. der Name des Erlaubnisinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
 - 11. die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
 - 12. wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
 - 13. das Datum der ausgestellten Erlaubnis.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

- (2) Lose, Spielscheine, Spielquittungen und vergleichbare Bescheinigungen müssen Hinweise auf die von dem jeweiligen Glücksspiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten.

§ 24 Erlaubnisse

- (1) Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die Erlaubnis kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§ 25 Beschränkungen von Spielhallen

- (1) Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.
- (2) Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.

§ 26 Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen

- (1) Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.
- (2) Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.

NGlÜSpG

§ 10 Zuständigkeit, Mindestabstand

- (1) Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.
- (2) Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen. Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.